



Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Saarbrücken-St. Arnual e. V.
2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken-St. Arnual
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenbauvereine Saarbrücken im Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e. V.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Neureglung in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO des Vereinsförderungsgesetzes vom 18.12.1989.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obstbaues, des Gartenbaues, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, der Erhaltung die Natur im wohnnahen Bereich und dem Angebot einer ökologischen sinnvollen Freizeitgestaltung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Aufgaben des Vereins

1. Unterrichtung und Fortbildung im Obst- und Gartenbau sowie die Landschaftspflege und der Ortsverschönerung durch Vorträge, Kurse, Lehrfahrten und ähnliches.
2. Beratung und Hilfeleistung in Fragen des Anbaues und der Verwertung der Erträge aus Obst- und Gartenbau, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Aufnahme der Mitglieder hat durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie kann auch keinem anderen überlassen werden. (Ausnahme siehe § 6 Abs. 2).

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod einer natürlichen Person oder Beendigung der Liquidation einer juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an der Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes nach Anhören des Betroffenen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht.
 - d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei 12-monatigen Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung.
2. Der Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes kann die Mitgliedschaft fortsetzen.
3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Zahlung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 – Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Mitglieder, die dem Verein 25, 40 oder 50 Jahre angehören, werden besonders geehrt. Weitere Ehrungen bleiben der Zustimmung des Vorstandes vorbehalten.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Mitglieder haben die Bestrebungen des Vereins zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu beachten.

§ 9 – Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 10 – Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- b) die Feststellung der Jahresrechnung
 - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich im 1. Halbjahr – zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme; Stimmvollmacht kann nicht erteilt werden. Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende.
3. Die Jahreshauptversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder – beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt – abgesehen von §§ 14 und 15 der Satzung – mit einfacher – Stimmenmehrheit. Dabei werden Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 11 – Gesamtvorstand

1. der Gesamtvorstand besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern,
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Kassierer/in
 - d) dem/der 1. Schriftführer/in
 - e) dem/der Fachberater/in
 - f) 7 Beisitzer/innen.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein bzw. müssen die Mitgliedschaft unmittelbar nach der Wahl zum Vorstandsmitglied erwerben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder scheidet in folge Austritt, Krankheit oder Tod aus, kann bis zum Ende des Geschäftsjahres der Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Führung der Geschäfte oder des Amtes beauftragen.

3. Der Vorstand kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Aufstellung eines Arbeitsplanes für das kommende Jahr nebst Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - b) die Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung aller Finanzmittel gemäß § 2
 - c) die allgemeine Geschäftsführung,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf – jedoch mindestens zweimal jährlich – einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen schriftlich, mindestens acht Tage vor der Sitzung und unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende – innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes können im Bedarfsfalle andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 12 – Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die jährliche Kassenprüfung ist durch zwei von der Jahreshauptversammlung bestellten Prüfern/innen zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

§ 13 – Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die 1. Schriftführer/in, und 1 Fachberater/in, von denen jeweils zwei Personen den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

§ 14 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung – ausgenommen § 15 - sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Zu dem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 – Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu Verwenden.
2. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarbrücken, den 24. November 1994